

Anpassung der Entschuldigserklärung vom 27. Oktober 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Seit der letzten Entschuldigserklärung vom 28. Oktober 2004 hat die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 21. Mai 2003 und seit dem 2. Juni 2005 in der dann geltenden Kodexfassung mit der folgenden Ausnahme entsprochen:

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestand eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt (Kodex Ziff. 3.8).

2. Die Deutsche Bank wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 2. Juni 2005 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt (Kodex Ziff. 3.8). Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Mitarbeitern im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt unüblich; eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern erscheint im Übrigen nicht sachgerecht.

Der Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz und in den Vorsitz von Aufsichtsratsausschüssen soll nach Ziff. 5.4.4 Satz 1 des Kodex nicht die Regel sein. Der Aufsichtsrat ist jedoch der Ansicht, dass der Vorsitz des Aufsichtsrates der Deutschen Bank AG nur einer Person übertragen werden sollte, die mit den komplexen Verhältnissen eines global tätigen Kreditinstitutes aufgrund eigener Leitungstätigkeit vertraut ist. Deshalb ist der Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsratsvorsitz gerechtfertigt.

Frankfurt am Main, den 2. April 2006